

Satzung  
der  
Musikschule Velen Ramsdorf e.V.

vom 15. November 2010

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Velen Ramsdorf“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Velen-Ramsdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck**

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft der Musikschule Velen-Ramsdorf und die Förderung und Koordination entsprechender musikalischer Angebote, vornehmlich im Gebäude der Alten Molkerei in Velen-Ramsdorf.

Der Satzungszweck wird vornehmlich erreicht durch die musikalische Bildung und Erziehung von Jugendlichen und Laien sowie die Förderung der Musik; insbesondere bietet der Verein den örtlichen Musikvereinen die Unterstützung bei der Ausbildung von Nachwuchsmusikerinnen und -musikern im Rahmen seiner personellen und sachlichen Möglichkeiten an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Velen zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

### **§ 3 Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und jede juristische Personen des öffentl. und privaten Rechts sein.
2. Es soll aus Gründen der besseren Koordination der Angebote darauf hingewirkt werden, dass alle Anbieter von Musikkursen in der Alten Molkerei in Velen-Ramsdorf Mitglieder des Vereins werden, selbst wenn die Angebote auf eigene Rechnung außerhalb der „Musikschule Velen Ramsdorf“ stattfinden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Dreiviertelmehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich zugestellt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

6. Personen, welche die Zwecke in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt bis zu zehn Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern (Gesamtvorstand).

Von diesen Vorstandsmitgliedern sind vier geborene Mitglieder aus den Reihen der musiktreibenden Vereine vor Ort: je ein geborenes Mitglied wird vom Spielmannszug Ramsdorf e.V., von den Vereinigten Spielleuten Velen e.V., vom Musikverein Velen e.V. und vom Chor Nice 2 Hear e.V. in den Vorstand entsandt.

Drei Vorstandsmitglieder werden vom Rat der Gemeinde Velen entsandt, weiterhin ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Velen oder eine von ihm/ihr benannte Person Mitglied im Vorstand.

2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied bilden den geschäftsführenden Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) ist. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden durch eine vom Gesamtvorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden und das weitere gewählte Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

3. Die vier geborenen Vorstandsmitglieder aus den Reihen der genannten Vereine werden unbefristet in den Gesamtvorstand entsandt. Die Entsendung erfolgt durch Erklärung des/der Vorsitzenden des jeweiligen Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung der „Musikschule Velen Ramsdorf“. Sofern von dem jeweiligen Verein ein neues Vorstandsmitglied benannt wird, endet mit der entsprechenden Mitgliederversammlung die Amtszeit des bisherigen Mitglieds. Die drei vom Rat entsandten Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Gemeinde Velen entsandt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gehört für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit bzw. die von ihm/ihr beauftragte Person bis zum Widerruf der Beauftragung

dem Vorstand an. Die Beauftragung und ihr Widerruf können gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden erklärt werden.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Bis zu einer Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Für die Nachwahl gilt das Verfahren entsprechend § 7 Abs. 5.

4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds für den geschäftsführenden Vorstand,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- e) Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen von Angestellten des Vereins,
- g) bei Bedarf Beschluss über eine Schulordnung,
- h) redaktionelle Änderungen der Satzung, die lediglich das Eintragungsverfahren beim Amtsgericht betreffen oder vom Finanzamt angeregt werden.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. In Eilfällen beträgt diese Frist eine Woche.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Satzungsänderungen nach Nr. 4h) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage dem Protokoll beizufügen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Beschluss über die Gebührenordnung,
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht geborene oder entsandte Mitglieder nach § 6 Abs. 1 sind,
  - f) Änderung der Satzung (mit Ausnahme der Fälle des § 6 Nr. 4 Buchst. h),
  - g) Auflösung des Vereins,
  - h) Entscheidung über die Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes im Sinne von § 3 Abs. 4,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins allerdings nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünfteln erforderlich.

Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die beiden meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

6. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Ergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Das Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen. Es gilt als genehmigt, wenn unmittelbar anschließend kein Einspruch hiergegen erfolgt.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen mit der Maßgabe des § 2 letzter Absatz der Gemeinde Velen zu.

Velen, den 15. November 2010, Unterschriften der 18 Gründungsmitglieder